

4/SN-290/ME von 2



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DWAn das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
i m H a u s e

5. Nov. 1992

Wien, am

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
34.401/6-3a/92Unsere Geschäftszahl  
10.005/15-IA10/92Sachbearbeiter/Klappe  
Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-  
marktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz  
und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert  
werden (Beschäftigungssicherungsgesetz-BSG)  
BegutachtungsverfahrenDas Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich zum  
do. vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-  
marktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Aus-  
länderbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungs-  
sicherungsgesetz-BSG) folgende Stellungnahme abzugeben:Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus,  
daß Beendigungen von witterungs- und saisonbedingten Arbeitsver-  
hältnissen im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Bauwirt-  
schaft (z.B. im Hochlagenbereich für Arbeitseinsätze in der Wild-  
bach- und Lawinenverbauung) von den Regelungen des § 45 a Abs. 1  
Zif. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ausgenommen sind. Diese  
Dienstnehmergruppen werden in der Regel nach Ende der Wintersaison  
im darauffolgenden Jahr weiterbeschäftigt (Einstellungszusage). Das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt an, diesbe-  
züglich eine Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Die Bestimmungen des § 45 a Abs. 5 Zif. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sehen vor, daß Kündigungen, die zu einer Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs. 1 führen, rechtsunwirksam sind, wenn sie nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist (30 Tage) ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes ausgesprochen werden. Dadurch wird weitgehend in die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers eingegriffen und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ein breiter Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen eingeräumt.

Es sollte im Gesetz eindeutig klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung der Auflösung der Arbeitsverhältnisse zuzustimmen haben.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*